

Paragraph	Abfallwirtschaftssatzung 2016	Abfallwirtschaftssatzung 2017
<p style="text-align: center;">4</p> <p>Ausschluss von der Entsorgungspflicht</p>	<p>(2) Nr. 5 (...)</p> <p>Abfälle, die gemäß den Regelungen des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes gesondert beseitigt werden müssen, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.</p>	<p>(2) Nr. 5 (...)</p> <p>Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, die gemäß den Regelungen des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes gesondert beseitigt werden müssen, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">5</p> <p>Abfallarten</p>	<p>(4) inerte produktionsspezifische Abfälle sind Abfälle, die in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallen, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle ohne thermische Vorbehandlung entsorgt werden können (z. B. Aschen, Stäube, Sande, Schlacken).</p>	<p>(4) inerte produktionsspezifische Abfälle sind Abfälle, die in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallen, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle ohne thermische Vorbehandlung entsorgt werden können (z. B. Aschen, Stäube, Sande, Schlacken, Schlämme).</p>
<p style="text-align: center;">8</p> <p>Bereitstellung der Abfälle</p>	<p>(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 7 genannten Stoffen ausgeschlossen:</p> <p>1. Abfälle, die insbesondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf Behälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;</p>	<p>(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 7 genannten Stoffen ausgeschlossen:</p> <p>1. Abfälle, die insbesondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf Behälter, die Transporteinrichtungen oder die mit dem Transport oder der Entsorgung befassten Personen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können.</p>

<p>12</p> <p>Haus- und Geschäftsmüll-abfuhr</p>	<p>In den Haus- bzw. Geschäftsmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 bis 11 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind.</p>	<p>In den Haus- bzw. Geschäftsmüllbehältern (§ 13 Absatz 1 Nr. 1; sogenannte Restabfallbehälter), dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 bis 11 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind.</p>
<p>13</p> <p>Zugelassene Abfallbehälter</p>	<p>(2) Für Grundstücke, bei denen mindestens 30 Wohneinheiten (Wohnanlagen) gemeinschaftlich entsorgt werden sollen, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers die Einsammlung der Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 (Restabfälle) in genormten, rollbaren 1,1 m³-Abfallbehältern mit Müllschleuse erfolgen. Eine Antragsstellung durch eine Hausverwaltung kann nur erfolgen, wenn diese nachweist, dass sie hierzu berechtigt ist.</p> <p>Der Antragsteller muss einen entsprechend ausgebauten Platz zur Verfügung stellen. Der Platz muss für die Müllfahrzeuge bzw. das Abfuhrpersonal erreichbar sein (kein starkes Gefälle, befestigte Transportwege und Entfernung von max. 15 Metern zur für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße).</p>	<p>(2) Für Grundstücke, bei denen mindestens 30 Wohneinheiten (Wohnanlagen) gemeinschaftlich entsorgt werden sollen, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers die Einsammlung der Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 (Restabfälle) in genormten, rollbaren 1,1 m³-Abfallbehältern mit Müllschleuse erfolgen. Eine Antragsstellung durch eine Hausverwaltung kann nur erfolgen, wenn diese nachweist, dass sie hierzu berechtigt ist.</p> <p>Der Antragsteller muss einen entsprechend ausgebauten Platz zur Verfügung stellen. Der Platz muss für die Müllfahrzeuge bzw. das Abfuhrpersonal erreichbar sein (kein starkes Gefälle, befestigte Transportwege und Entfernung von max. 15 Metern zur für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße).</p> <p>Die Einrichtung einer Müllschleuse kann nur dann erfolgen, wenn keine wirtschaftlichen oder hygienischen Gründe, Gründe der Verwaltungspraktikabilität oder andere Gründe entgegenstehen. Die Entscheidung obliegt der Abfallwirtschaft und kann auch auf Erfahrungswerten oder Einschätzungen beruhen.</p>

Eine Benutzung anderer Abfallbehälter ist auf Grundstücken, auf denen Müllschleusen bereitgestellt sind, nur in Ausnahmefällen möglich.

Der Landkreis ist berechtigt, in Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht gewährleistet bzw. die Müllschleuse wegen geringer Nutzung unwirtschaftlich ist, die Genehmigung für Müllschleusen zu widerrufen und die Schleusen abzuziehen.

(4) Die erforderlichen Abfallbehälter werden von der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach mietweise zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Das elektronische Identifizierungssystem darf nicht manipuliert werden.

(5) Der Landkreis bestimmt wie folgt, wie viele Behälter mit welchem Behälterfüllraum für jedes Grundstück vorhanden sein müssen.

Eine Benutzung anderer Restabfallbehälter ist auf Grundstücken, auf denen Müllschleusen bereitgestellt sind, nur in Ausnahmefällen möglich.

Der Landkreis ist berechtigt, in Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht gewährleistet bzw. die Müllschleuse wegen geringer Nutzung unwirtschaftlich ist, die Genehmigung für Müllschleusen zu widerrufen und die Schleusen abzuziehen.

(4) Die erforderlichen Abfallbehälter werden von der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach mietweise zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Die Verpflichteten haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber dem zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Das elektronische Identifizierungssystem darf nicht manipuliert werden.

(5) Der Landkreis bestimmt wie folgt, wie viele Behälter mit welchem Behälterfüllraum für jedes Grundstück vorhanden sein müssen.

(a) Aus privaten Haushaltungen:

1. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter je Haushalt in ausreichender Größe vorhanden sein.

(10) Jeder Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 ist mindestens 6 x jährlich zur Abfuhr bereit zu stellen. Entsprechend gilt für Abfallsäcke eine jährliche Mindestbereitstellung von 6 Säcken. Für Nutzer von Müllschleusen sind mindestens 26 Schleusenbefüllungen durchzuführen.

(12) Werden Abfallbehälter wegen anderweitigen Anschlusses an die öffentliche Müllabfuhr bzw. wegen Wegzugs aus dem Landkreis oder Aufgabe des Sitzes des Unternehmens / der Institution innerhalb des Landkreises nicht mehr zur Bereitstellung von überlassungspflichtigen Abfällen an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet werden. Für die Abholung müssen sie entleert, von eigenen Kennzeichnungen befreit und gereinigt bereitgestellt werden. Die Abholung erfolgt nach Absprache mit der zuständigen Stelle des Landkreises.

(...)

(a) Aus privaten Haushaltungen:

1. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Restabfallbehälter je Haushalt in ausreichender Größe vorhanden sein.

(10) Jeder Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 der Größen 60-, 120- und 240-Liter sind mindestens 6 x jährlich zur Abfuhr bereit zu stellen. Entsprechend gilt für Abfallsäcke eine jährliche Mindestbereitstellung von 6 Säcken. Für Nutzer von Müllschleusen sind mindestens 26 Schleusenbefüllungen durchzuführen. 1100-Liter-Gefäße für Restabfall nach Absatz 1 Nr. 1 sind mindestens 20 x jährlich bereit zu stellen.

(12) Werden Abfallbehälter wegen anderweitigen Anschlusses an die öffentliche Müllabfuhr bzw. wegen Wegzugs aus dem Landkreis oder Aufgabe des Sitzes des Unternehmens / der Institution innerhalb des Landkreises nicht mehr zur Bereitstellung von überlassungspflichtigen Abfällen an den Landkreis genutzt, müssen sie durch den Nutzer bei der der zuständigen Stelle des Landkreises abgemeldet werden. Für die Abholung müssen sie entleert, von eigenen Kennzeichnungen befreit und gereinigt bereitgestellt werden. Die Abholung erfolgt nach Absprache mit der zuständigen Stelle des Landkreises.

(...)

	<p>Für einen Wechsel der Gefäßgröße/ des Gefäßes während des Jahres kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.</p> <p>Die Verpflichteten haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.</p>	<p>Für einen Wechsel der Gefäßgröße/ des Gefäßes während des Jahres kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden, ebenso für Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung, die aufgrund von Versäumnissen der Verpflichteten erfolglos geblieben sind (z.B. unterlassene Bereitstellung des Abfallbehälters zur Abholung).</p> <p>Die Verpflichteten haften für Fremdnutzungen, für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.</p>
<p>14</p> <p>Abfuhr von Abfällen</p>	<p>(4) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Der Landkreis setzt die Stelle fest und informiert die betroffenen Haushalte und Unternehmen/Institutionen entsprechend.</p>	<p>(4) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder durch Rückwärtsfahren angefahren werden, so haben die Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Maßgebend sind die jeweils gültigen sicherheitstechnischen Vorschriften für den Einsatz von Müllfahrzeugen. Der Landkreis setzt die Stelle fest und informiert die betroffenen Haushalte und Unternehmen/Institutionen entsprechend.</p>
<p>24</p> <p>Benutzungsgebühren</p>	<p>(4) Die Benutzungsgebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu dieser Satzung erhoben.</p> <p>(...)</p> <p>Die Gebühren werden einmal jährlich gemäß § 26 dieser Satzung für das vollständige Kalenderjahr in Rechnung gestellt.</p>	<p>(4) Die Benutzungsgebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu dieser Satzung erhoben.</p> <p>(...)</p> <p>Die Gebühren werden einmal jährlich gemäß § 26 dieser Satzung für das vollständige Kalenderjahr in Rechnung gestellt.</p> <p>Bei der Selbstanlieferung von Abfällen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen von 200 kg, sogenannten</p>

	<p>(5) Die Transponderkarten zur Benutzung der Müllschleusen werden gegen Pfand ausgegeben. Die Höhe des Pfandes beträgt 10 €. Das Pfand wird bei Rückgabe der Karte erstattet.</p>	<p>Klein- und Kleinstmengen, werden Pauschalgebühren entsprechend der Anlage 2 erhoben. Das Gewicht für die Erhebung der Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung von Abfällen ab einem Gewicht von 200 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben. Die Wiegung erfolgt in Wägeschritten von 10 kg.</p> <p>(5) Die Transponderkarten zur Benutzung der Müllschleusen werden gegen Pfand ausgegeben. Die Höhe des Pfandes beträgt 15 €. Das Pfand wird bei Rückgabe der Karte erstattet.</p>
--	---	---

Anlage 2							
fortlfd. Nr.	Die Selbstanlieferungsgebühren betragen	Je Tonne 2016	Je cbm 2016	Je Tonne 2017	Je cbm 2017	Pauschalgebühr für Kleinstmengen (bis ca. 100 kg) Neu ab 2017	Pauschalgebühr für Klein- mengen (> 100 kg und <200 kg) Neu ab 2017
14	Rückstände aus Sortieranlagen (kein Umschlag erforderlich)	166,50 €	108,28 €	176,50 €	114,78 €	13,00 €	26,00 €
15	brb. Siedlungsabfälle und vergl. Abfälle, nicht sperrig	193,30 €	125,68 €	199,80 €	129,93 €	15,00 €	30,00 €
16	brb. Siedlungsabfälle bzw. damit vergl. Abfälle, sperrig	284,20 €	142,15 €	306,10 €	153,08 €	23,00 €	46,00 €
17	Klärschlamm	196,60 €	177,02 €	203,70 €	183,36 €	15,00 €	30,00 €
18	sonstige mineralische/ inerte Bauabfälle (ohne künstl. Mineralfasern)	33,60 €	48,48 €	34,50 €	49,81 €	10,00 €	10,00 €
19	inerte prod. spez. Abfälle > 0,2 t/m ³	64,70 €	58,24 €	66,90 €	60,22 €	10,00 €	10,00 €
20	inerte Abfälle <=0,2 t/m ³	472,10 €	56,19 €	491,00 €	58,44 €	37,00 €	74,00 €
21	Sonstige deponiefähige gefährliche Abfälle	113,60 €	204,63 €	119,80 €	215,66 €	10,00 €	18,00 €

22	Künstliche Mineralfasern (KMF)	177,30 €	106,39 €	180,70 €	108,44 €	14,00 €	28,00 €
23	inerte Sekundärabfälle (KVA-Schlacke etc.)	33,60 €	60,60 €	36,10 €	77,85 €	10,00 €	10,00 €
24	brennbare und nicht brennbare Abfälle vermischt	286,50 €	143,29 €	305,10 €	152,58 €	23,00 €	46,00 €
25	Grünabfälle bei Annahme auf den Kompostanlagen (MwSt. enthalten); ansonsten gilt der Gebührensatz von brennbaren Siedlungsabfällen, sperrig (keine MwSt)		6,00 €		6,00 €		